

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 38. Montag den 22ten Sept. 1777.

I Citationes Edictales.

Bückeburg. Es werden hie mit diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen in Gräff. Schaumburg. Lippschen Diensten gestandenen Major von Passelberger einigen Anspruch zu haben vermerken, edictaliter citiret und verabladet, bey der zu Berichtigung dieses Nachlasses bestellten Kriegs-Commission am 3. Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr zu erscheinen und ihre Forderungen gehörig anzugeben, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich vor oder in diesem Termin nicht gemeldet haben, mit ihren etwaigen Forderungen präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen.

Vigore Commissionis
v. Kuxleben.

Minden und Bünde.

Da mit Theilung der sämtlichen Gemeinheiten in der Bauerschaft Deestel Gerichts Levern verfahren werden soll; so werden in Verfolg erhaltenen Commissorii alle und jede, welche an denen Deesteler Gemeinheiten, als:

1) Der Kramtschen Haide. 2) Denen Plätzen bey den Lehm-Ruhlen und achter Schopmanns Hause. 3) Der Mehrliche, der Dster- und Lauen-Haide, und Zwielhäuser Wald. 4) Dem Sintbusch, und überhaupt an allen und jeden zur Bauerschaft Deestel gehörenden Gemeinheiten Anspruch und

Forderung, sie entstehen woher sie wollen, machen zu können glauben, hiermit citiret und geladen den 1ten Octobr. Morgens punct Acht Uhr vor unterzeichneter Commission in dem Hause des Vorsteher Thomas Meyer zu Deestel entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, deren Befugniß und Gerechtfame bey Strafe eines ewigen Stillschweigens und Verlust derselben ad Protocolum zu geben, das Zugeständniß der Mit-Interessenten zu erwarten, in dessen Entstehung mit selbigen die Güte bestens zu versuchen, in deren Zerschlagung aber mit selbigen usque ad duplicas zu verfahren. Zugleich werden auch die resp. Grund- Gut- Eigenthum und Marken-Herren hiemit citiret und geladen, das Beste ihrer Eigenbehörigen Lehns-Träger u. warzunehmen. Alle und jede aber, welche nicht erscheinen und ihre Gerechtfame anzeigen, sollen durch eine abzufassende Präclusions-Urtel ihrer Ansprüche für verlustig erkläret werden. Den 16ten August 1777.

Da nunmehr mit Theilung der sämtlichen Gemeinheiten in der Mündenschen Amts Bauerschaft Warl verfahren werden soll; so werden in Verfolg allergnädigst erhaltenen Commissorii alle und jede, welche an denen Gemeinheiten, 1. im Diecke, 2. dem Warler Brinck, 3. der Dracke, 4. dem großen Teich, 5. der Warler Heide und der Grafte, 6. dem Warler Walde, 7. dem

Mohr bey dem Kockemohr, 8. dem Schnacken, dem Warler Dorf-Mohr und dem Webe-Mohr, 9. der Todt-Heide und der Weister-Heide, 10. dem Beckebroch, einige Ansprüche, Forderung und Gerechtsame, sie sein von welcher Art sie wollen zu haben glauben, hiermit in vim triplicis citiret und geladen den 9ten Oct. c. Morgens um acht Uhr in des Commercianten Schmidt zu Wehdum Behausung in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, die ihnen zustehende Gerechtsame und etwaige Ansprüche bey Verlust derselben und Strafe eines ewigen Stillschweigens, bestimt und deutlich ad Protocollum zu geben, das Eingeständniß ihrer Mit-Interessenten zu erwarten, in dessen Entstehung mit selbigen die Güte zu versuchen, in deren Zerschlagung aber mit selbigen usque ad duplicas zu verfahren und weitem Bescheidens zu erwarten.

Sämtliche Guths-Eigenthums- und Lehn-Herren und überhaupt alle denjenigen, welche an vorbenannten Gemeinheiten einige Ansprüche es sey aus welchem Grunde es wolle machen zu können glauben, lieget ob, solche in Termino bey Verlust ihrer Gerechtsame anzuzeigen, und das Beste ihrer Eigenbehdrigen und Lehenträger ic. zu beachten.

Alle denjenigen aber, welche diesen Termin nicht beachten, dienet zur Nachricht und Achtung, daß sie ihrer Gerechtsame auf immer und ewig für verlustig erkläret werden sollen. Den 30ten Aug. 1777.

Da mit Theilung der folgenden Gemeinheiten:

1. Der Franz Heide, 2. der Füllige, 3. der großen und kleinen Schellinge, 4. der Wahrenhorst und Hollweder Heide, 5. der Kollmanns Heide, 6. der Schmalze, 7. den Klai Hügel, 8. den Wablinger Bruch, 9. den Wahrenhorster Strand, 10. den Leberschen Wald, 11. der großen Heide; sämtlich in der Banerschaft Mehnen Bogten Levern belegen, verfahren werden soll; so werden nunmehr in Verfolg allergnädigsten Com-

missorii, alle und jede, welche an diesen Gemeinheiten Ansprüche und Forderung sie sein von welcher Art sie wollen machen und justificiren zu können glauben, hiemit citiret und geladen den 10ten Octobr. a. c. Morgens präcise acht Uhr in dem Hause des Vorsteher Osterwisch zu Mehnen entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen die ihnen zustehende Rechte und Gerechtigkeiten ad Protocollum zu geben, das Eingeständniß ihrer Mitinteressenten zu erwarten in dessen Entstehung mit selbiger die Güte versuchen, in deren Zerschlagung aber mit selbigen usque ad duplicas zu verfahren. Denen respectiven Grund, Guths, Eigenthums- und Lehn-Herren lieget ob in besagten Termin das Beste ihrer Eigenbehdrigen und Lehn-Träger ic. wahrzunehmen.

Allen denjenigen aber, welche die ihnen zustehende Rechte und Befugnisse nicht in erwehnten Termino anzeigen, sollen derselben auf immer und ewig für verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden. Den 30ten Aug. 1777.

Da mit Theilung des Frey Brinckes in der Bauerschaft Iesenstädt Amts Neineberg verfahren werden soll; so werden in Verfolg allergnädigst ertheilten Commissorii alle und jede, welche an dieser Gemeinheit Anspruch und Forderung machen zu können glauben, hiermit verabladet am 17ten Octobr. a. c. Morgens präcise 9 Uhr sich in dem Steinmannschen Hause zu Frotsheim vor unterzeichneter Commission einzufinden, und ihre Gerechtsame, sie bestehen worin sie wollen, entweder selbst oder durch special Bevollmächtigte anzugeben, das Eingeständniß ihrer Mitinteressenten zu fordern, in dessen Entstehung mit selbigen die Güte zu versuchen und in deren Zerschlagung mit selbigen ad duplicas usque ad Protocollum zu verfahren.

Sollten Interessenten vorhanden seyn, die für sich alleine rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als Besigere von fidei-

Commiss Lehn-Gütern, so keine Successionsfähige Erben haben, Erbpächter, Erbmeierfältische und Eigenbehörige, so lieget denen Lehns-Herrn nächsten Aignaten, Patronen, Grund- und Gutts-Herrn ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten, und des Endes an gedachten Tag Ort und Stunde sich einzufinden.

Allen und jeden aber, welche ihre Gerechtfame nicht in besagten Termin anzeigen, dienet zur Nachricht daß sie derselben auf immer und ewig für verlustig erkläret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll. Den 16ten Septembr. 1777.

Da nunmehr mit Theilung der sämtlichen Gemeinheiten in der Bauerschaft Haldden Freyherrl. Gerichts Haldden verfahren werden soll; so werden in Verfolg des unterschriebener Commission gewordenen allergnädigsten Commissorii Alle und Jede, welche an sämtlichen Gemeinheiten der Bauerschaft Hadem, und in specie

1) An der Regete. 2) An den Sundern. 3) An der Floeler Haide, dem Spelbrink, der Rötlinge. 4) Dem Steinbrink. 5) Der Barlage und der Scharlage. 6) Dem Barlager Strange. 7) Denen Horfien, dem Brande, der diepen Kiege, der Haßlige, dem Heuerkampe, und dem Platz auf der alten Mühle genannt, Anspruch, Forderung oder Gerechtigkeiten und Befugnisse, sie seyn von welcher Art sie wollen, machen zu können glauben, hiemit in vim triplicis citiret und geladen den 8. Oct. a. c. Morgens um 8 Uhr vor unterzeichneter Commission in dem Hause des Commercianten Schmidt zu Wesdum entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte und instruirte zu erscheinen, die ihnen zustehende Rechte und Gerechtigkeiten bestimmt und deutlich ad Protocolum zu geben, das Eingeständniß ihrer Mitinteressenten zu erwarten, in dessen Entstehung mit selbigen die Güte zu versuchen, in deren Zererschlagung aber mit selbigen usque ad duplicas zu verfahren.

Zugleich werden auch die resp. Grund-

Gutts-Eigenthums-Marken und Lehnherren hiermit ins besondere citiret, das Beste ihrer Eigenbehörigen und Lehnträger in besagten Termin zu beobachten. Und dienet einem Jeden zur Nachricht, daß derjenige, welcher seine vermeintlichen Gerechtigkeiten und Befugnisse, sie bestehen, worin sie wollen, nicht in besagtem Termin anzeigt, derselben auf immer und ewig für verlustig erkläret, ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die Theilung mit Ausschluß seiner vorgenommen werden soll. den 16. Sept. 1777.

Es soll auch nunmehr mit der Theilung folgender Gemeinheiten in der Bauerschaft Schnathorst Amts Reineberg

1) Das Schnathorster Holz. 2) Der Schnedde oder Buschberg. 3) Das Rott genannt, verfahren werden, und werden dadero in Verfolg allergnädigsten Commission Alle und Jede, welche an selbigen Ansprüche und Forderung machen zu können glauben, hiermit in vim triplicis citiret und geladen, den 27. Sept. a. c. Morgens präcise 8 Uhr vor unterzeichneter Commission in dem Cuzlemanschen Hause zu Schnathorst entweder selbst oder durch Special-Bevollmächtigte zu erscheinen: die ihnen zustehende Rechte und Befugnisse bestimmt und deutlich ad Protocolum zu geben, das Eingeständniß ihrer Mitinteressenten zu erwarten, in dessen Entstehung die Güte bestmöglich zu versuchen, in deren Zererschlagung mit selbigen usque ad Duplicas zu verfahren.

Denen respective Grund- Gutts-Eigenthums-Lehn- und Gerichtsherten lieget ob das Beste ihrer Eigenbehörigen und Lehnträger in Termino zu beobachten. Allen und Jeden aber, welche in besagtem Termin ihre Gerechtfame nicht angeben, sollen derselben für verlustig erkläret und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden.

Da mit Theilung der im Amte Reineberg Bogtey Quernheim belegenen Kloster oder Stiftsheide verfahren werden soll: so werden alle und jede welche an selbiger Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hiermit in vim triplicis ci-

tiret und geladen, den 18. Oct. a. c. Morgens präcise 8 Uhr vor unterzeichneter Commission in des Coloni Steinmanns Hause auf der Kloster-Heide entweder selbst oder durch hinzulänglich Instruirte und Bevollmächtigte zu erscheinen, die ihnen zustehende Rechte und Befugnisse bestimmt und deutlich ad Protocollum zu geben, das Eingeständniß ihrer Mitinteressenten zu erwarten, in dessen Entstehung die Güte zu versuchen und deren Zerschlagung mit selbigen usque ad duplices ad Protocollum zu verfahren.

Denen respective Grund-Guts-Eigenthum-Lehn- und Gerichtsherrn lieget ob, in besagtem Termin das Beste ihrer Eigenthümlichen zu beachten. Allen denenjenigen aber, welche ihre Gerechtsame nicht anzeigen, sollen derselben auf immer und ewig für verlustig erklärt und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden. den 16. Sept. 1777.

Wigore Commissionis.

Schrader.

Heidisk.

Tecklenburg. Als der vormalige Lieutenant nachheriger Amtmann Sparenberg zu Ledde im vorigen Jahre mit Tode abgegangen, seine bis hiehin bekannte nächste Erben die Brüder und Schwesterkinder aber sich bis hiehin noch nicht als seine Erben erklärt; so sind selbige von hochpreisl. Regierung als Beneficiaterben declarirret, der Hoffisical Holsche ist zum Mandatorio hereditum ex Officio angeordnet, und dem Unterschriebenen von der Regierung aufgetragen, die etwaige Creditoren, oder die aus Eigenthums-Erbrecht, oder sonstigen Grunde an dieses Leddischen Beamten Sparenbergs Nachlassenschaft Anspruch machen, ad liquidandum et verificandum Credita vorzuladen. Alle demnach, die ex quocunque Capite an dem nachgelassenen Vermögen mehrermeldeten Sparenbergs rechtliche Prätenzionen machen zu können meynen, werden mittelst dieses dem Mindenschen Intelligenzblatt ein-

verleibten, zu Ledde, Lotte und Werfen verkündigten Proclamatis zur Angabe ihrer Forderungen auf den 20. Oct. a. c. des Morgens gegen 9 Uhr und zur Verification auch all-falls zum Verfahren über die Priorität den 24. ejusb. zur bestimmten Stunde vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, anhero verabladet, mit der Warnung, daß die sich nicht Meldende von dem Sparenbergischen Nachlaß werden abgewiesen und ihnen das ewige Stillschweigen auferlegt werden.

Wigore Commissionis.

Nettingh.

II Sachen so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen zu wissen: was massen das in den Winder Feldstuhren belesene, dem Oberjägermeister Wilh. Philip von Spiegel zum Diesenberg zuständige, adeliche, freye, landtagsfähige Guth, der Spenthof genant, nebst allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach Abzug der Duerum nach dem jährlichen Nutzungsertrag von 1034 Rthlr. 20 Ggr. 7 Pf. auf 25871 Rthl. 8 Gg. 6 Pf. nach dem zu Jedermans Einsicht in Registratura Regiminis vorliegenden Anschlag gewürdiget worden. Wenn nun Curator Concurfus um die Subhastation dieses Guths allerunterthänigst ange sucht und dem Suchen auch statt gegeben worden: So subhastiren Wir und stellen hiermit zu Jedermans feilen Kaufobgedachtes, adeliches landtagsfähige Guth Spenthof nebst allen seinen Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie sich solches in dem vorgedachten Anschlag mit der taxirren Summe der 25871 Rthlr. 8 Ggr. 6 Pf. beschriben findet; Citiren dannhero und laden ein, alle und jede, so Belieben haben möchten, dieses Guth mit seiner Zubehörung zu kaufen in Terminis den 17. Dec. c. 28. Merz und den 30. Jun. a. f. und zwar in dem lezten sub präjudicio anstehenden Termino auf der

Hiebey eine Beilage.

Beilage zu No. 38. der Mindenschen Anzeigen 1777.

Regierung alhier zu erscheinen, in Handlung zu treten, und den Kauf zu schliessen; anderergestalt das Gut im letzten Termino demjenigen, der das beste Gebot thun wird, zugeschlagen und niemand weiter dagegen gehdret werden wird. Ubrkündlich dieses Subhastations-Patent unter der Mindisch Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und alhier, wie auch zu Rinteln und Hütleburg affigiret und den öffentlichen wöchentl. Nachrichten einverleibet. So geschehen Minden am 12. Sept. 1777.

Un statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

Minden. In Termino den 6ten Oct. c. Nachmittages um 2 Uhr, wie auch in den folgenden Tagen sollen auf dem von Besselschen Hofe auf dem Weingarten des Calculatoris Schlicken Effecten, als Zinn, Kupfer, Messing, Betten, Spiegel, Linnen und allerhand Haus und Ackergeräthe, imgleichen eine Reise-Kutsche, ein Jagd-Wagen, Pflug und Eggen dem Meistbietenden verkauft und gegen baare Bezahlung verabfolget werden; auch sollen den Sonnabend vor der Auktion und also in Termino den 4ten Oct. Nachmittags um 2 Uhr das Gespann Pferde, bestehend aus zwey Wallachen, und zwey Stuten; mit einer Siege, und zwey Schweinen gleichfalls meistbietend gegen baare Bezahlung losgeschlagen werden: Liebhaber können sich also an den bestimmten Tagen zur gesetzten Zeit finden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen; was maßen die in dem Dorfe Thüne belegenen Immobilien des Coloni Moljes oder Cornelis, nebst allen ihren Pertinenzen und Zubehörungen in eine Taxe gebracht, und jedoch ohne Abzug der darauf haftenden Ab-

gaben ad 53 Fl. 7 St. Holländ. auf 1005 Gulden Holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem abschriftlich in der Tecklenburg-Lingenschen Registratur und dem Mindenschen Adresscomtoir befindl. Taxationschein mit mehrerem zu ersehen ist.

Wann nun Unser Officium Fisci Camera um die Subhastation dieser Immobilien zu Berichtigung der davon rückständigen Herrschaftlichen Prästandorum angehalten, Wir auch diesem Suchen Statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir gedachte Moljes oder Cornelischen Immobilien, nebst allen ihren Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in dem Taxations-Schein des mehreren beschriebe, mit der taxirten Summe von 1005 Gulden Holl. zu Jedermanns feilen Kauf, citiren und laden auch alle Diejenigen, welche dieselben zu erkaufen Lust haben, daß sie in Terminis den 11. Oct. den 12. Nov. und den 12. Dec. a. c. des Morgens um 10 Uhr in hiesiger Registratur-Anbündel erscheinen, ihr Geboth eröfnen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß in ultimo Termino peremptorio diese Immobilien dem Meistbietenden werden zugeschlagen und nachmals Niemand mit einem weitern Geboth gehdret werden.

Uebrigens werden zugleich alle Diejenigen, welche an diesen zu verkaufenden Immobilien einiges Recht, oder Anspruch ex quocunque Capite zu haben vermeynen; hierdurch verabladet, ihre Forderungen in vorgedachten dreyen Terminis zu liquidiren und ad Acta zu melden, auch sodann in Termino den 29. Dec. a. c. coram Commissario Causä zu erscheinen, solche rechtlicher Art nach zu verifficiren, mit denen Nebancreditoren in Casu Insufficiëntiä super Prioritate ad Protocolum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen in präfixis Terminis nicht angegeben, noch gehdrig verifficiret, haben zu erwarten, daß

ſie damit nicht weiter gehdret, von den zu ſub-
haffirenden Immobilien und denen daſür
auffommenden Kaufgeldern abgewieſen und
mit einem ewigen Stillſchweigen beſeget
werden ſollen, wornach ein Jeder ſich zu ach-
ten hat. Urkundlich Unſerer Tecklenburg-
Lingauſ. Regierung Unterſchrift und derſel-
ben bezgedruckten größeren Inſiegels. Ge-
geben Lingen den 11. Sept. 1777.

An ſtatt und 2c.

Möller.

III Sachen, ſo zu verpachten.

Minden. Dem Publikum wird
hiemit bekannt gemacht, daß folgende be-
nen Fräuleins von Huß eigenthümliche zu-
gehdrige Grundſtücke in Termino den 4ten
Oct. c. öffentlich einzeln verpachtet werden
ſollen, als:

1. Eine Wieſe vor dem Simeons Thore
an der Koppel, welche biſher der Kaufmann
Hr. Radowe in Pacht gehabt.
2. Ein Gar-
ten außer dem Marien Thore im Roſentha-
le.
3. 6 Morgen Theilland bey der Sand-
trift außer dem Neuenthore, welche biſher
der Branntweinbrenner Serges in Pacht
gehabt.
4. 6 und Einen halben Morgen
Freiland außer dem Ruhthore oben der
Kuhlen nebst einen Anſchuß, der von der
Hude angekauft iſt, welches biſher der
Schuſter Caſpar Vorchard untergehabt.
5. 3 Morgen in den Winddielen.
6. Der
Hudeplatz vorm Ruhthore beim Kuhlen
näcſt dem Amproviſor Zilly Hudeplatz.

Die Liebhaber alſo, welche dieſe Grund-
ſtücke auf 4 oder beliebige Jahre miethen
wollen, werden hierdurch öffentlich einge-
laden, in dem obgedachten Termine Nach-
mittags auf hieſigem Rathhauſe zu erſchei-
nen, und haben ſie zu gewärtigen, daß
dem Beſtbietenden die Pacht zugeſchlagen
werden ſolle.

Da die Pachtjahre des großen Dombre-
der im Amte Haußberge belegenen,
imgleichen Meſſer Quart Zehntens mit Tri-
nitatis 1778. zu Ende gehen und zu ander-
weiten Verpachtung dieſer Zehnten Termi-
ni auf den 30ten hujus, 15ten Octobr. und

1ten Novembr. a. c. angeſehet worden;
So können die Liebhabere die dieſe Zehnten
in Pacht zu nehmen Willens ſind, ſich be-
ſagten Tages Morgens um 10 Uhr auf der
Krieges- und Domainen-Cammer einfinden,
ihren Geboth erdfnen und gewärtigen, daß
dem Meiſtbietenden dieſe Zehnten auf an-
derweite Sechs Jahre gegen Beſtellung ge-
hdriger Sicherheit in Pacht überlaſſen wer-
den ſollen.

Signatum Minden den 12ten Septembr.
1777.

Detmold. Da die Adelichen
Güter Hornoldendorf und Fromhauſen ohn-
weit Detmold gelegen, bevorſtehenden De-
ſtern aus der Pacht kommen, in vorigen
Termin aber ſich kein annehmlicher Päch-
ter angegeben und auf den 10ten Octobr.
dieſes Jahrs eine anderweite Verheuerung
angeſehet worden; So können diejenige,
welche dazu Belieben tragen und hinläng-
liche Sicherheit ſtellen werden, ſich in dem
bemeldten Termino zu Detmold bey dem Hn.
Landrentmeiſter Dreves des Morgens um
9 Uhr einfinden, auch vorher bey demſel-
ben den Anſchlag und die Conditiones ein-
ſehen. Detmold den 9ten Sept. 1777.

IV Avertiſſements.

Minden. Denen Interessenten
der Mindenschen Wittwe Pflege Geſellſchaft
wird bekannt gemacht, daß zu Hebung der
gewöhnlichen Quartal Beyträge Terminus
auf den 1. Oct. c. in des Rendanten H. Crimis-
nal-Rath Wellenbeck Hauſe beſtimmt ſeye.
Der Apotheker Tilemann in Lippſtadt, ſu-
chet einen Lehrpurschen von guten El-
tern; wer hierzu Luſt hat, kann ſich je eher je
lieber bey ihm melden.

Lübbecke. Es wird dem Publico
und Handlungstreibenden hierdurch bekant
gemacht: daß das auf den 16. Oct. c. ein-
fallende Gallus-Marcſt wegen des von de-
nen Juden alsdann zu feyernenden, Rauber-
hüttenfeſt auf den 14ten October verlegt
worden.